



**Medienpolitischer Forderungskatalog 2005
des Verbandes der Österreichischen Privatsender (VÖP)**

Bestandsaufnahme des dualen Rundfunksystems und Vorschläge für Reformen der
österreichischen Rundfunkordnung aus Sicht der Österreichischen Privatsender

Jänner 2005

Medienpolitischer Forderungskatalog 2005 des Verbandes der Österreichischen Privatsender (VÖP)

Executive Summary	Seite 3
Hintergrund	Seite 4
Themen im Fokus	Seite 5
1. Öffentlich-rechtlicher Auftrag und Finanzierung des ORF	
1.1. Öffentlich-rechtliche Programmförderung und nicht Anstaltsförderung - Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags	Seite 6
1.2. Beschränkung des ORF auf seine Kernbereiche - Unverwechselbarkeit des ORF garantieren	Seite 9
2. Werbebeschränkungen und Sanktionierung von Verstößen	
2.1. Verankerung einer „asymmetrischen Werbeordnung“ und keine Finanzierung von ORF-Produktionen durch Product Placement und versteckte Produktionskostenzuschüsse	Seite 10
2.2. Sinnvolle Werbebeobachtung ohne Benachteiligung der Privatsender	Seite 11
3. Marktadäquate und nichtdiskriminierende Regulierung	
3.1. Einheitliche Regulierung für den gesamten Rundfunksektor	Seite 12
3.2. Regulierung des ORF unter Berücksichtigung seiner dominanten Marktposition	Seite 12
3.3. Einführung von bundesweitem terrestrischen Privatrado	Seite 13
4. Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der privaten Veranstalter	Seite 14
5. Infrastruktur und Zugang für private Anbieter	
5.1. Chancengleichheit bei der Digitalisierung des Hörfunks - Trennung von Infrastruktur und Programmgestaltung	Seite 16
6. Reform des Verwertungsgesellschaftenrechts	Seite 18

Executive Summary

Von einem ausgewogenen „**dualen Rundfunkmarkt**“ kann in Österreich aufgrund der Marktdominanz des ORF **weder im Radio- noch im TV-Sektor** gesprochen werden.

Nach wie vor sind immer noch **zahlreiche Wettbewerbsvorteile auf der Seite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** in der Rechtsordnung festzustellen. Das führt zu einer wirtschaftlich schwierigen Situation für die Privatsender.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Rundfunkveranstalter und damit die Sicherung der Meinungsvielfalt in Österreich zu gewährleisten, sind nach den begrüßenswerten Reformen der Bundesregierung **weitere Schritte in Richtung Chancengleichheit für alle Anbieter notwendig**.

Das **Modell des Gebührenmonopols** des ORF steht **auf dem Prüfstand**. Bei einem fortschreitenden Verschwinden der Unterscheidbarkeit von Programmen des ORF von jenen der Privatsender muss die Legitimation für eine Finanzierung des ORF durch Gebührengelder in Frage gestellt werden (**öffentlich-rechtliche Programmförderung statt Anstaltsförderung**).

Unverwechselbarkeit des ORF garantieren – Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags: Es muss kritisch hinterfragt werden, warum derzeit keine Überprüfbarkeit der Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags besteht und die Festsetzung der Höhe der Gebühren ausschließlich einem Organ des ORF vorbehalten bleibt.

Aufgrund der „Mischfinanzierung“ des ORF aus Gebühren und Werbung ist eine klare **Festlegung** notwendig, **was dem ORF erlaubt ist** (Stichworte: Mehrwertdienstesendungen, Online Aktivitäten und Spartenprogramme) **und was er nach seinem Auftrag tun muss**. Die Mischfinanzierung des ORF wirft auch die Frage nach dem Verhältnis der Werbeaktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu jenen der Privatsender auf. Hier werden unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden sein (**Verankerung einer „asymmetrischen Werbeordnung“**). Derzeit bestehende Schlechterstellungen der Privatsender gegenüber dem ORF sollten unabhängig davon jedenfalls beseitigt werden.

Dem Ziel der **Herstellung der Chancengleichheit** zwischen dem öffentlich rechtlichen Veranstalter und den Privatsendern sollte **durch die Beseitigung von deren Benachteiligungen**, insbesondere in steuerrechtlicher und urheberrechtlicher Hinsicht sowie beim Teletest, nachgekommen werden.

Die **gerechte Aufteilung der Frequenzen** und der **diskriminierungsfreie Zugang zur Infrastruktur** zu angemessenen Preisen ist für Privatsender essentiell. Dieser Zugang darf nicht durch monopolartige Situationen verhindert bzw. verteuert werden.

Das **System der „dualen Kontrolle“** der Privatsender durch die KommAustria und des ORF durch den BKS ist zu **hinterfragen**, da es im Ergebnis zu Benachteiligungen der Privatsender führt. Eine **Regulierung des ORF unter Berücksichtigung seiner dominanten Marktposition** in mehreren Marktsegmenten ist geboten. Auch die **Effizienz der Sanktionierung** bei Verstößen des ORF gegen gesetzliche Werbeterminungen ist zu **optimieren**.

Das derzeit bestehende System des Rechteerwerbs ist im Hinblick auf die technologische Entwicklung nicht mehr zeitgemäß. Die derzeit bestehende Aufsplitterung der Gesellschaften führt für Rechteinhaber wie Privatsender zu einer komplizierten und teuren Rechteerlangung. Eine **Reform der Verwertungsgesellschaften**, die angemessene Tarife und einen einfacheren Erwerb der Rechte ermöglicht, ist daher **notwendig**.

Hintergrund

Fast zehn Jahre nach dem Start der ersten Privatradios in Österreich¹ ist es an der Zeit, eine erste Zwischenbilanz über die Entwicklung des österreichischen Rundfunkmarktes zu ziehen und die Diskussion über die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Rundfunksektor zu intensivieren.

Zentrale Zielsetzung: dualer Markt und Chancengleichheit für alle Anbieter

Dabei ist vor allem die zentrale Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für den privaten terrestrischen Rundfunk im Jahr 2001, nämlich die Öffnung des Rundfunkmarktes für den Wettbewerb und die Schaffung der Voraussetzungen für mehr Meinungsvielfalt („dualer Rundfunkmarkt“), von zentraler Bedeutung.² Durch die Verwirklichung des Systems einer dualen Rundfunkordnung sollte die Herstellung der Chancengleichheit zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und den privaten Anbietern erreicht werden.

Ungebrochene Marktdominanz des ORF trotz Reformen

Der von der Bundesregierung im Jahr 2001 eingeschlagene Weg wurde mit der Novelle der Rundfunkgesetze im Sommer 2004³ engagiert weiter verfolgt und damit ein weiterer Schritt in Richtung eines dualen Systems vollzogen. Insgesamt schafft der neue Rechtsrahmen bessere Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb im Rundfunkmarkt. Von einem ausgewogenen „dualen Rundfunkmarkt“ kann jedoch in Österreich auch nach der Zuteilung von Sendelizenzen an eine Vielzahl von privaten Rundfunkveranstaltern im Radio- und TV-Sektor noch nicht gesprochen werden.

Die Marktdominanz des ORF ist sowohl im TV-Sektor als auch im Radio ungebrochen. Im Kommunikationsbericht der Regulierungsbehörde ist zum Fernsehen folgendes festgehalten:

„Zudem ist er (Anm: der österreichische Medienmarkt) von sehr ausgeprägten Konzentrationstendenzen bzw. Marktdominanzen gekennzeichnet. Im Bereich des Fernsehens beherrschen mit großem Abstand die bundesweiten TV-Sender ORF1 und ORF2 das Geschehen.“ Für den Radiomarkt hält die RTR-GmbH fest: „Auch im Bereich des Hörfunks ist die Dominanz des ORF unübersehbar.“⁴

¹ Antenne Steiermark und Radio Melody (heute: Antenne Salzburg) nahmen 1995 den Sendebetrieb auf. Im Jahr 1998 erfolgte dann der flächendeckende Start von Privatradios in Österreich. Drei Jahre später wurden im Jahr 2001 die rechtlichen Grundlagen für terrestrisches Privatfernsehen geschaffen.

² Vgl. dazu Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, Verlag Medien und Recht, 2002, XV.

³ Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz, das KommAustria-Gesetz und das ORF-Gesetz geändert werden sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird, BGBl. I Nr. 97/2004 vom 30. Juli 2004. Mit dem Gesetz wurden unter anderem Kooperationen zwischen den privaten Rundfunkunternehmen und Formatänderungen erleichtert sowie die Aufsicht der Einhaltung der Werbebestimmungen durch den ORF eingeführt. Vgl. dazu Scherbaum, Änderungen im Rundfunkrecht, MR, 282.

⁴ Kommunikationsbericht 2003 der RTR-GmbH, 124. Diesen Befund bestätigt auch die Regulierungsbehörde RTR-GmbH für den Radiobereich in der Studie 5 Jahre Privatradios in Österreich, Schriftenreihe der RTR-GmbH, Band 1/2004, 11.

Themen im Fokus

Etablierung des dualen Systems für Medienstandort unerlässlich

Die privaten Rundfunkveranstalter bekennen sich zur Programmvielfalt und der Entwicklung eines zeitgemäßen dualen Rundfunksystems. **Das politische Ziel der Sicherung eines echten dualen Systems im Rundfunkbereich ist jedoch unter den geltenden Rahmenbedingungen für private Anbieter nicht möglich.** Da Privatsender keine Gebühren erhalten und sich ausschließlich aus Werbeeinnahmen finanzieren müssen, ist es unbedingt erforderlich, die wirtschaftliche Grundlage für Private gesetzlich zu sichern bzw. zu schaffen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund sind eine Fortsetzung der schon bisher geführten Diskussion⁵ und weitere Reformschritte erforderlich, um durch die nachhaltige Etablierung eines dualen Rundfunksystems die **langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der privaten Rundfunkveranstalter und damit die Sicherung der Meinungsvielfalt** in Österreich zu gewährleisten.

Für Vielfalt und Wettbewerb durch Chancengleichheit

Auch unter den neuen Rahmenbedingungen sind immer noch zahlreiche **Wettbewerbsvorteile auf der Seite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** festzustellen. Dies führt vor allem in dem nach wie vor wirtschaftspolitisch ungünstigen Umfeld zu einer wirtschaftlich schwierigen Situation für die Privatsender. Die Herstellung der Chancengleichheit zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den privaten Betreibern muss daher oberstes Gebot der Medienpolitik sein.

Der **Fokus der medienpolitischen Diskussion** der nächsten Monate und Jahre sollte sich vor allem auf die **folgenden Themen** richten:

⁵ Die wesentlichen Fragestellungen sowie Lösungsansätze sind in der Studie von *Grabenwarter*, Die Zukunft des dualen Rundfunks in Österreich, Schriftenreihe der RTR-GmbH, Band 3/2004 zusammengefasst.

1. Öffentlich-rechtlicher Auftrag und Finanzierung des ORF

1.1 Öffentlich-rechtliche Programmförderung und nicht Anstaltsförderung - Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Das Modell des Gebührenmonopols des ORF steht auf dem Prüfstand: Welche Legitimation für eine Finanzierung des ORF durch Gebührgelder besteht noch, wenn die Programme des öffentlich-rechtlichen Senders kaum noch von jenen der privaten Veranstalter unterscheidbar sind?

Die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird mit dem Auferlegen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags begründet.⁶ Voraussetzung für die Zuteilung der Kundengelder müsste daher die Erfüllung dieses Auftrags sein, da ja ansonsten eine Gebührenfinanzierung für einen Marktteilnehmer nicht mehr sachlich gerechtfertigt wäre.

Keine Überprüfungsmöglichkeit der Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Derzeit gibt es in Österreich jedoch kein Verfahren zur Klärung der Frage, ob der ORF der Verpflichtung der Erfüllung des ihm gestellten öffentlich-rechtlichen Auftrags auch tatsächlich nachkommt. Eine Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, ein Verfahren von Amts wegen zu eröffnen, besteht nicht. Durch die Einführung eines solchen Verfahrens würde eine effiziente Überprüfungsmöglichkeit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages durch den ORF gewährleistet.

In diesem Sinn überprüfen auch die europäischen Instanzen die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf die Zulässigkeit der Gewährung dieser Beihilfen. So hat die Europäische Kommission beispielsweise eine Überprüfung des dänischen öffentlich-rechtlichen Senders TV2 durchgeführt und dabei festgestellt, dass der öffentlich-rechtliche Sender seine TV-Gebühren für verbotene Quersubventionen insbes. im Bereich der Werbung genutzt hat.⁷

Der ORF finanziert sich fast zur Hälfte (!) aus Werbeerlösen.⁸ Europaweit liegt der Anteil des ORF an den Werbeeinnahmen in Relation zu den Gesamteinnahmen an der Spitze der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dazu kommt, dass sich der ORF immer mehr von seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag weg in Richtung einer kommerziellen TV- und Radioanstalt mit werbefinanzierten Programmen entwickelt. Mit seiner kommerziellen Orientierung schöpft der ORF aber genau jene Werbegelder ab, auf welche die privaten Mitbewerber zu 100% angewiesen sind.

ORF und Private - Wo liegt der Unterschied?

Von einer Umsetzung des gesetzlich festgelegten unverwechselbaren öffentlich-rechtlichen Profils des ORF im Wettbewerb mit den Privaten kann daher keine Rede sein. Dafür werden täglich neue Beweise erbracht: ORF1 beispielsweise ist zu einem Jugend- und Sportkanal ohne eigenständige Informations-, Bildungs- oder Kulturelemente mutiert. Die Umorientierung des Spartenkanals TW1 zu einem Vollprogramm mit breit angelegtem Angebot von Informations-, Sport- und Freizeitsendungen, das ebenfalls mit privaten österreichischen Angeboten konkurriert, sichert dem ORF ein weiteres bundesweites Programm. Die Durchführung von Gewinnspielen unter der Verwendung von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten steht sowohl im Radio als auch im TV in verschiedenen Sendungen an der Tagesordnung.

⁶ Davon sind der Versorgungs-, der Programmauftrag und die besonderen Aufträge erfasst (§ 3, 4 und 5 ORF-G).

⁷ Vgl. dazu im Detail die Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 21.1.2003 unter http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/91|0|AGED&lg=DE&display=>. Einen Überblick über die EU-rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Gebührenfinanzierung öffentlich-rechtlicher Sender ist unter <http://www.emr-sb.de/news/20032310Kurztext.htm> abrufbar.

⁸ Nach dem Geschäftsbericht des ORF lagen die Umsätze im Geschäftsjahr 2003 bei 837,3 Mio. Euro. Die Erlöse aus den Teilnehmerentgelten stiegen gegenüber 2002 um 13,7 Mio. Euro (3,5 %) auf 402,3 Mio. Euro. Der Anteil der Teilnehmerentgelte an den ordentlichen Erträgen betrug daher 45,9 % (2002: 45,7 %).

Enorme Kosten für den Gebührenzahler

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Rundfunkgebühren an den ORF im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern in Europa gemessen am BIP die höchsten Europas darstellen. Im Jahr 2002 bezahlte man in Österreich pro Jahr 220,34 € an Rundfunkgebühren. Lediglich in der Schweiz (272,01 €) und in Dänemark (255,01 €) war öffentlich-rechtliches Fernsehen für die Kunden noch teurer. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner (2002) liegt Österreich mit 1,149% vom BIP/Einwohner bereits als teuerstes Land an der Spitze, gefolgt von Schweiz (1,09%) und Dänemark (1,049%). In Irland beispielsweise als vergleichbares Land beträgt die Rundfunkgebühr nur 0,355% vom BIP/Einwohner. In Italien nur 0,434%. Auch in Deutschland liegt dieser Wert klar darunter (0,653%).

Land	Rundfunkentgelte 2002 Brutto in €	BIP pro Einwohner 2001	RF-Entgelte im Verhältnis zu BIP/Einwohner
Österreich	220,34 €	19.164,66 €	1,150%
Schweiz	272,01 €	24.903,61 €	1,092%
Dänemark	255,01 €	24.305,22 €	1,049%
Schweden	184,01 €	20.575,90 €	0,894%
Finnland	164,97 €	20.961,45 €	0,787%
UK	153,99 €	19.642,57 €	0,784%
Deutschland	173,32 €	26.542,00 €	0,653%
Norwegen	190,98 €	31.108,43 €	0,614%
Frankreich	114,46 €	25.255,00 €	0,453%
Italien	90,99 €	20.942,97 €	0,434%
Irland	88,88 €	24.992 €	0,356%

Wir schlagen daher die folgenden Maßnahmen vor:

- **Verbesserung der Kostensituation für den ORF**, damit sich dieser nicht fast zur Hälfte aus Werbung finanzieren muss: Fokussierung der Einnahmen des ORF auf die Programmgebühren unter der Zielsetzung eines geringeren Anteils der Einnahmen aus Werbung an den Gesamteinnahmen. Daher schlagen wir die Einführung einer zu § 12 des deutschen Rundfunkstaatsvertrages analogen Bestimmung vor: „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkgebühren, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen, **vorrangige Finanzierungsquelle ist die Rundfunkgebühr.**“ Als mittelfristigen Wert sollte man einen Anteil der Teilnehmerentgelte an den ordentlichen Erträgen in Höhe von mindestens 70% anstreben.
- Die Finanzierung dieser Maßnahme soll zumindest teilweise aus jenem Teil der Rundfunkgebühren erfolgen, die derzeit nicht zweckgebunden für den Rundfunkmarkt verwendet werden, sondern an die Gebietskörperschaften ausgeschüttet wird.
- Gleichzeitig muss jedoch eine **verstärkte Nutzung des Einsparungspotentials innerhalb des ORF**, insbesondere im administrativen und technischen Bereich erfolgen. Ansätze dazu finden sich in der vom Beratungsunternehmen McKinsey & Company im September 2004 erstellten Studie über das Einsparungspotential im ORF. Im Ergebnis wird darin das Einsparungspotential auf rund 27 Mio. € pro Jahr angeführt, was 16,2% der untersuchten Kostenbasis entspricht. Allein 10 Mio. € entfallen dabei auf die Technische Direktion.

- Bei der **Erhöhung der Rundfunkgebühr muss es konsequenterweise zu einer** Beschränkung der Werbemöglichkeiten des ORF kommen, da der ORF bei einem höheren Anteil der Finanzierung durch Programmentgelte im geringeren Ausmaß von Werbegeldern abhängig wäre (siehe dazu unter Punkt 3). Weiters muss gleichzeitig auch eine stärkere Festlegung des Tätigkeitsbereichs des ORF erfolgen (siehe unter Punkt 2).
- Die **Einführung einer effizienten Kontrolle der Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags** und die Schaffung von effizienten Sanktionsmöglichkeiten bei der Nichteinhaltung ist daher für das Funktionieren des dualen Rundfunkmarktes unbedingt erforderlich.
- Der Stiftungsrat darf nicht länger alleine für die **Höhe der Programmentgelte** zuständig sein. Es muss eine **unabhängige Kommission nach dem Vorbild der deutschen KEF** eingerichtet werden, die den Finanzbedarf des ORF prüft und der zumindest ein Empfehlungsrecht zukommt. Bei der Frage, ob und in welcher Höhe eine Gebührenerhöhung nötig ist, sind ua. auch außerordentliche Erlöse, wie beispielsweise aus dem Verkauf der Senderinfrastrukturgesellschaft, zu berücksichtigen. Derzeit gibt es keine Kontrollinstanz, die nach festgelegten Kriterien die Erhöhung prüfen kann.
- Die **gezielte Förderung bestimmter Bereiche des privaten Rundfunks** ist dringend erforderlich. Die Förderung des privaten Rundfunks ist eine zentrale Zielsetzung der Rundfunkgesetze.⁹ In diesem Zusammenhang ist auf das Kuriosum zu verweisen, dass von der Presse- und Publizistikförderung im Publizistikförderungsgesetz 1984 sowie Presseförderungsgesetz 2004 „elektronische“ Medien wie TV oder Hörfunk nicht umfasst werden und die Förderung daher lediglich auf den Printbereich beschränkt bleibt. Eine Einbeziehung der privaten Rundfunkveranstalter in die Presseförderung ist daher unbedingt notwendig, da keine sachlich gerechtfertigte Begründung für den Ausschluss dieser Unternehmen besteht.
- Darüber hinaus muss eine **Gebührenfinanzierung für bestimmte Bereiche des privaten Rundfunks** überlegt werden. Denkbar ist ein ähnliches System wie es derzeit beim Filmförderungsfonds Anwendung findet. Dabei soll nach gesetzlich normierten Kriterien für bestimmte Programme in einem festgelegten Verfahren auf Antrag eines Rundfunkveranstalters eine Programmförderung zugesprochen werden.

⁹ Vgl. dazu § 1 Abs 2 PrTV-G und § 1 Abs 2 PrRG.

1.2 Beschränkung des ORF auf seine Kernbereiche - Unverwechselbarkeit des ORF garantieren

Welche Aufgaben kommen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Zukunft zu und welche Aktivitäten umfasst der öffentlich-rechtliche Auftrag? Aufgrund der „Mischfinanzierung“ des ORF aus Gebühren und Werbung ist eine klare Festlegung notwendig, was dem ORF erlaubt ist und was er tun muss.

Von besonderer Brisanz sind dabei die Aktivitäten des ORF im Bereich der Mehrwertdienstesendungen, der Online Aktivitäten, beim Betrieb von Spartenprogrammen wie insbesondere TW1 und bei der Tätigkeit als Anbieter von Übertragungskapazitäten. Zusätzlicher Diskussionsbedarf entsteht dadurch, dass der Stiftungsrat als Organ des ORF zur Festsetzung der Höhe der Programmentgelte befugt ist.

Wir schlagen daher die folgenden Maßnahmen vor:

- **Beschränkung des ORF auf seinen öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag**, nämlich auf zwei österreichweit empfangbare Fernsehprogramme. Die Zulässigkeit der Beteiligung des ORF an dem Sparten-sender TW1 muss aufgrund des Fehlens einer sachlichen Rechtfertigung und des gesetzlich determinierten Unternehmensgegenstandes des ORF verneint werden. Die im Programm von TW1 beobachteten Veränderungen bezwecken offenkundig die Erschwerung von Privatfernsehen in Österreich. TW1 muss daher zu einem echten Sparten-sender ohne Beteiligung des ORF werden, bei dem auch die gesetzlichen Werbebestimmungen eingehalten werden.
- **Beschränkung des ORF auf den gesetzlichen Programmauftrag**, insbesondere Erfüllung eines anspruchsvollen und unverwechselbaren Programmangebots.
- Damit im Zusammenhang müssen besonders die Zulässigkeit der **Art und Gestaltung des Einsatzes von Mehrwertdiensten** oder anderer Werbeformen, die die Generierung von Zusatzerlösen ohne gleichzeitige Befriedigung des öffentlichen Auftrags zum Ziel haben in Programmen des ORF überprüft werden.

2. Werbebeschränkungen und Sanktionierung von Verstößen

2.1 Verankerung einer „asymmetrischen Werbeordnung“ und keine Finanzierung von ORF-Produktionen durch Product Placement und versteckte Produktionskostenzuschüsse

Die Mischfinanzierung des ORF durch Werbegelder auf der einen und Programmgebühren auf der anderen Seite wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis sich die Werbeaktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu jenen der privaten Veranstalter verhalten sollen und wie die Regulierung dieser Werbetätigkeit erfolgt. Hier werden unterschiedliche Maßstäbe bei gebührenfinanziertem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf der einen und werbefinanziertem privatem Rundfunk auf der anderen Seite anzuwenden sein.

Trotz des grundsätzlichen Verbots von Product Placement durch das ORF-Gesetz strahlt der ORF weiterhin Werbungen außerhalb gekennzeichnetener Werbesendungen aus.¹⁰ Diese Vermengung des Programms mit werblichen Elementen widerspricht eindeutig den Werbebestimmungen. Neben den Werbeeinnahmen lukriert der ORF werbeähnliche Einnahmen aus sogenannten Produktionskostenzuschüssen von Gebietskörperschaften und Firmen. Diese Verbindung von nicht transparenten Geldflüssen und dem Staat ist mit dem öffentlich-rechtlichen Status und der Unabhängigkeit des ORF unvereinbar.

Wir schlagen daher die folgenden Maßnahmen vor:

- Das ORF-Gesetz ist dahingehend zu präzisieren, dass **auch geringfügige Product Placements unter das Verbot von § 14 Abs. 5 ORF-G** fallen.
- Die Entgegennahme von Entgelten oder geldwerten Vorteilen für den Einsatz, die besondere Hervorhebung oder die Nennung von Produkten, Firmen oder Gebietskörperschaften ist unzulässig. Nach ausländischem Vorbild sollte der ORF diesen Vorgaben durch Selbstregulierungsmaßnahmen nachkommen. Vorbildhaft hervorzuheben sind insbesondere die jüngst verabschiedeten **Selbstverpflichtungen** des ZDF in den „Programm-Perspektiven des ZDF 2004 - 2006“, wo sich das ZDF in vielen Bereichen freiwillig selbst reguliert.
- Die **kurzfristige Rückführung der Werbezeiten des ORF auf das Niveau vor dem 01.01.2000** ist unerlässlich (35 Minuten pro Kanal; dies entspricht etwa auch den tatsächlich verkauften Werbezeiten des ORF im Jahr 2002).
- Die **mittelfristige Rückführung auf deutsches Niveau nach dem deutschen Rundfunkstaatsvertrag** ist geboten (Fernseherwerbezeit von je 20 Minuten täglich, nach 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen werbefrei).
- **Ein Verbot der Unterbrecherwerbung** sollte im ORF-Gesetz verankert werden. Eine Klarstellung, dass verbotene Unterbrecherwerbung auch dann vorliegt, wenn eine dramaturgisch oder inhaltlich zusammenhängende Sendung durch Werbung und Nachrichten unterbrochen wird, sollte im Gesetz vollzogen werden. In der Vergangenheit ist es in diesem Bereich zu Problemen gekommen, wie das Beispiel der Unterbrechung der Sendung „Willkommen Österreich“ gezeigt hat.
- **Verschärfung** der gesetzlichen Regelungen im **Online-Bereich, beim Teletext** und im Bereich der **cross promotion** aufgrund der Marktdominanz des ORF in den verschiedenen Märkten.

¹⁰ Das zeigen auch die Ergebnisse der Werbebeobachtung durch die KommAustria in den Monaten August und September 2004. Im Internet unter <http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Regulierung_Werbebeobachtung>.

2.2 Sinnvolle Werbebeobachtung ohne übermäßige Benachteiligung der Privatsender

Die durchaus begrüßenswerte Werbebeobachtung des ORF durch die KommAustria könnte für die Privatsender schwerwiegende, möglicherweise vom Gesetzgeber nicht gewünschte, Auswirkungen haben. Da die KommAustria mutmaßliche Verstöße von Privatsendern feststellt, laufen die derzeitigen Lizenzinhaber bei der Verlängerung der Lizenzen ab 2005 durch die Behörde **Gefahr, wegen der festgestellten Verstöße keine Verlängerung der Lizenzen mehr zu erhalten**. Dies ist jedoch im Sinne der Rechtssicherheit für die Lizenzinhaber und auch medienpolitisch mehr als bedenklich.

Wir fordern daher:

- Die derzeitige Auslegung der Werbebestimmungen durch die KommAustria ist nach den Erfahrungen der Monate August und September 2004 nicht sachgerecht. Das betrifft insbesondere die Entscheidungen der KommAustria zur Frage, ob Wetter- oder Verkehrsmeldungen Teile der Nachrichten darstellen und damit von den Bestimmungen über die Patronanz betroffen sind, was von der KommAustria in den ersten Entscheidungen bejaht wurde. Das hätte jedoch zur Konsequenz, dass Programnteile wie Verkehr, Wetter und Sport nicht mit Patronanzen versehen werden dürften. Bezüglich nicht meinungsbildender Informationen über objektivierbare Daten (Sportergebnisse, Verkehrshinweise etc.) wäre das Patronanzverbot nicht sachgerecht. Die beschriebene Spruchpraxis der KommAustria führt dazu, dass den Privatsendern bis zur Klärung dieser Thematik **wirtschaftliche Nachteile**, im konkreten Fall ein Entfall von Werbeeinnahmen entsteht. Hier stellt sich die Frage, wer den Privatsendern einen allfälligen Schaden ersetzen wird. Es ist daher **sicherzustellen, dass nicht durch eine zu restriktive Spruchpraxis der KommAustria den Sendern unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Schaden entsteht**.
- Bei den anstehenden Verlängerungen der Lizenzen darf eine allfällige letztinstanzliche Feststellung eines Verstoßes eines Privatsenders gegen die Werbebestimmungen durch eine der KommAustria nachfolgende Instanz **nicht dazu führen, dass sich ein solches Urteil negativ bei der Verlängerung der Lizenz auswirkt**.
- Letztlich ist im Zusammenhang mit der Werbebeobachtung auf eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit von § 19 Abs 5 PrR-G hinzuweisen. **Lediglich private Hörfunkveranstalter werden den strengen Regeln betreffend Patronanzsendungen unterworfen**, der ORF wurde davon aber ausgenommen.¹¹ Beim ORF ergibt sich die Notwendigkeit von Werbebeschränkungen einerseits aus der marktbeherrschenden Stellung, andererseits aus dem öffentlichen Auftrag in Verbindung mit der Gebührenfinanzierung. Diese Umstände sind bei den Privatsendern nicht gegeben. Hier ist eine **Gesetzesänderung** notwendig.

¹¹ § 17 ORF-G regelt vergleichbares nur für den TV-Bereich. Für den Hörfunk fehlt eine derartige Regelung im ORF-G.

3. Marktadäquate und nichtdiskriminierende Regulierung

3.1 Einheitliche Regulierung für den gesamten Rundfunksektor

Letztlich wird auch die Frage entscheidend sein, welche Behörden und Verfahren auf die Kontrolle der Einhaltung der Rundfunkgesetze und des öffentlich-rechtlichen Auftrags Anwendung finden. In Österreich besteht im Rundfunksektor insofern eine Sondersituation, dass der ORF und die privaten Veranstalter unterschiedlichen Behörden als Aufsichts- und Kontrollinstanz unterliegen.¹² Ob das derzeitige System der „dualen Kontrolle“ der Privaten durch die KommAustria einerseits und des ORF durch den Bundeskommunikationssenat andererseits den Anforderungen einer effizienten Kontrolle gerecht werden kann, ist zu untersuchen.

- Wir fordern daher ein **Ende der dualen Kontrolle** und die Schaffung eines einheitlichen Regulators für den ORF und die Privaten, wie es derzeit schon bei der Werbebeobachtung in erster Instanz durch die KommAustria der Fall ist.
- Die sachlich nicht gerechtfertigten Unterschiede treten bei der unterschiedlichen Sanktionierung von Verstößen gegen die gesetzlichen Grundlagen auf. Private Rundfunkveranstalter laufen im Fall von Verstößen Gefahr, im Rahmen der Verlängerung der Frequenzen nicht berücksichtigt zu werden oder gar die Lizenz zu verlieren. Für den ORF stehen lediglich Verwaltungsstrafen im Raum, deren Strafmaß im Vergleich zur wirtschaftlichen Kraft des ORF verschwindend gering sind. Wir fordern daher eine **effiziente Sanktionierung bei Verstößen des ORF**, die eine Einhaltung der Werberegeln durch den ORF sicherstellen kann und in den wirtschaftlichen Konsequenzen den Sanktionen für die Privatsender gleichkommt.

3.2 Regulierung des ORF unter Berücksichtigung seiner dominanten Marktposition

Auch muss sichergestellt werden, dass der ORF unter Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des neuen Kommunikationsrechtsrahmens (TKG 2003¹³ und Rundfunkmarktdefinitionsverordnung¹⁴) entsprechend seiner dominanten Marktposition wettbewerbsrechtlich effizient reguliert wird. Daneben ist nicht nur die Marktführerschaft im klassischen Rundfunkbereich zu betrachten, sondern auch die dominante Position des ORF in anderen Marktsegmenten wie beispielsweise im Online Bereich und beim Erwerb von Sportrechten. Auch ist zu berücksichtigen, dass für den ORF aufgrund seiner Aktivitäten in umfangreichen Ausmaß cross promotion möglich ist (TV, Radio, Teletext, Online etc.).

¹² Ein Überblick über die internationalen Regulierungsbehörden findet sich unter auf der website der RTR-GmbH unter http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Regulierung_Regulierungsumfeld_Regulierungsumfeld_InternationaleRegulierungsbehoerden?OpenDocument.

¹³ Das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 sieht die Möglichkeit für die Regulierungsbehörde vor, bei einem Vorliegen von beträchtlicher Marktmacht diesen Unternehmen besondere Verpflichtung aufzuerlegen.

¹⁴ Am 16.01.2004 ist die Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004) der KommAustria gemäß § 135 Abs. 2 des TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, in Kraft getreten und hat 2 relevante Märkte definiert.

3.3 Einführung von bundesweitem terrestrischen Privatradio

Derzeit bietet der ORF drei Hörfunkprogramme bundesweit und eines in regionalisierter Form an, während Private lokal und regional tätig sind und versuchen, mühsam über die Bildung von Kooperationen flächendeckend tätig zu werden und dabei bestehende Synergien zu nutzen. Durch die Möglichkeit der Erlangung einer bundesweiten Lizenz wurde den Privatradios zwar die Möglichkeit der bundesweiten Ausstrahlung zur Hand gegeben, es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich dabei lediglich um eine Hilfskonstruktion handelt.

Um den privaten Rundfunksektor insgesamt zu stärken und neben dem Inhaber der bundesweiten Lizenz auch die Marktposition von überregionalen Veranstaltern gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbessern, ist die **Einführung „überregionaler Zulassungen“** zu überlegen. Auf dieser Weise könnten im Interesse der Meinungsvielfalt und des Föderalismus für die im lokalen/regionalen Bereich tätigen Privatradios interessante Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Wir schlagen daher die folgenden Maßnahmen vor:

- Umsetzung der Rahmenbedingungen für die **Verbreitung von bundesweiten terrestrischen Privatradio im PrR-G** (§ 10 Abs. 1 Z3 PrR-G) und zur Verfügung Stellung der entsprechenden Frequenzen. Dies könnte beispielsweise durch eine Ausschreibung der Frequenz, die der ORF für die Ausstrahlung des Programmes „FM 4“ nutzt, unter den derzeitigen Zulassungsinhabern gewährleistet werden.
- **Schaffung von „überregionalen Zulassungen“ im PrR-G** nach dem Vorbild der bundesweiten Zulassung.

4. Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der privaten Veranstalter

Die unterschiedliche Behandlung des ORF und der privaten Mitbewerber in der österreichischen Rechtsordnung ist mannigfaltig. Folgendes Beispiel ist hervorzuheben: Der ORF profitiert derzeit maßgeblich von einem kuriosen gesetzlichen Relikt, das zu einer starken Marktverzerrung führt. Nach Auffassung der Finanzbehörden, gedeckt durch die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, unterliegen Gewinnspiele, auch wenn sie von Medienunternehmen veranstaltet werden, der **Schenkungssteuer**. Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 15 des ErbStG ist allerdings bei Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften keine Schenkungssteuerpflicht gegeben. Nach der Judikatur des VwGH war und ist der ORF eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und ist daher für Gewinnspiele des ORF eine Schenkungssteuerbefreiung gegeben.

Wenn der ORF daher Preise ausspielt, kann er diese **brutto für netto** vergeben. Privatradios müssen entweder selbst die Steuer zahlen oder dem Gewinner einen entsprechend geringeren Preis ausschütten.¹⁵ Diese und andere Ungleichbehandlungen z.B. bei Kabeleinspeiseentgelten oder Urheberrechten **behindern massiv den Wettbewerb**.

Auch im **Bereich Sport** kommt es zu einer Benachteiligung der Privatsender. Der ORF hat derzeit ein umfangreiches Rechte-Portofolio im Bereich Übertragung von Sport(groß)ereignissen inne. Diese Rechte bezieht der ORF über den europäischen Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Sender (European Broadcasting Union - EBU). Die EBU verfügt nach dem Urteil des EuGH vom 27. 9. 2004 in der angemeldeten Form über ein unzulässiges Einkaufskartell zum Zwecke des Programmeinkaufs. Da attraktive Sportrechte zu den Publikumsmagneten zählen und damit auch hohe Quoten verbunden sind, bedeutet der durch die Marktmacht der EBU **eingeschränkte Zugang für Privatsender zu attraktiven Sportübertragungsrechten** eine erhebliche Benachteiligung der Privatsender im Wettbewerb auf dem Markt der Sportrechte. Dieses Ungleichgewicht muss im Sinne eines ausgewogenen dualen Systems behoben werden.

Wir fordern daher die folgenden Maßnahmen:

- Beseitigung von sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von ORF und den Privatsendern. Im Falle der steuerlichen Ungleichbehandlung könnte diese durch eine **generelle Befreiung von Gewinnspielen und Preisausschreiben von der Schenkungssteuer** (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes¹⁶) erfolgen. Als Alternative dazu kommt im Sinne der Wettbewerbsgleichheit lediglich eine Streichung der Befreiung des ORF in Frage.
- Es muss eine **offene und faire Ausschreibung** der Sportrechte erfolgen, die gleiche Chancen für alle Bewerber bietet. Sportrechte müssen in diesem Sinne fair unter den Bewerbern aufgeteilt werden, um die Verwertungskette sinnvoll auszuschöpfen. Der ORF soll **lediglich free TV Rechte für Großereignisse** erwerben, der bereits erworbene Bestand an erworbenen Pay TV Rechten darf jedoch nicht „einzementiert“ bleiben und auf diese Art die Entwicklung des Pay TV Marktes blockieren. Der Erwerb von Sportrechten muss insbesondere für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter dem **Aspekt des Sparsamkeitsgebotes** erfolgen.

¹⁵ Als Beispiel sei auf die Verlosung von Kfz verwiesen: Nicht nur, dass der ORF Autos von Fahrzeughändlern viel leichter auf Gegengeschäftsbasis und damit unbar erhält als dies ein Privatradioveranstalter bewerkstelligen kann, kann der ORF das ihm zur Verfügung gestellte Kfz einfach ohne irgendeine weitere Belastung ausspielen. Der Privatradioveranstalter muss eine vom Wert des Autos berechnete Schenkungssteuer an den Fiskus von etwa 14% abliefern. Vom Gewinner kann er dies wohl nicht verlangen, da das für den Gewinner dann wohl ein Danaer-Geschenk wäre und der Werbeeffect sich in einen negativen Effect für den Radiosender verkehren würde.

¹⁶ Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl.Nr. 141/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

- **Die Ungleichbehandlung der Privatsender** und des ORF hinsichtlich des zu entrichtenden Entgelte für die (für Kabelnetzbetreiber verpflichtende) Einspeisung in die Kabelnetze (**must-carry Regelung**) in § 20 PrTVG stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, die rasch beseitigt werden muss. Der ORF zahlt für die Einspeisung seiner Programme in die Kabelnetze im Gegensatz zu den Privatsendern keine Entgelte.
- Auch in den **Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften** besteht eine Ungleichbehandlung zwischen dem ORF und den privaten Rundfunkveranstaltern. Hier sollte eine **Gleichstellung** vorgenommen werden, da es sich dabei um einen Wettbewerbsnachteil für die privaten Veranstalter handelt.
- Die **Chancengleichheit beim Teletest** zwischen ORF und den Privatsendern muss unbedingt hergestellt werden, damit alle Beteiligten als gleichberechtigte Partner voll integriert sind. Dabei ist vor allem der Zugang zu Informationen und die Offenlegung der Verträge des ORF mit dem beauftragten Institut, notwendig. Gefordert ist auch ein gemeinsamer „Neustart“ ab 1.1.2006 und eine Neuzusammenstellung des Panels, welches sich insbesondere im regionalen Bereich grob wettbewerbsverzerrend zulasten der Privatsender auswirkt. Ein wichtiges Thema ist auch die Frage der Finanzierung. Hier sollte die Kostenaufteilung nach den Brutto Werbeumsätzen (Focus Media Daten) richten.

Die **Nutzung des ORF-Archivs** für Privatsender wäre im Sinn der Chancengleichheit ebenfalls geboten, da dieses mit Gebührengeldern finanziert wurde und bilanztechnisch bereits größtenteils abgeschrieben ist.

5. Infrastruktur und Zugang für private Anbieter

5.1 Chancengleichheit bei der Digitalisierung des Hörfunks – Trennung von Infrastruktur und Programmgestaltung

Die österreichischen Privatradiobetreiber sehen die Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich als Chance für die österreichische Rundfunkpolitik, faire regulatorische Rahmenbedingungen für die österreichischen Privatradios bei der digitalen Technologie einzuführen. Auf folgende Punkte ist daher beim Übergang der analogen Sendetechnik auf digitalen Hörfunk besonders zu achten.

Eine zentrale Frage im Rahmen der DPA (Digitale Plattform Austria) wird die **Ausgestaltung des Multiplexers** in Österreich sein. Besondere Bedeutung kommt dem Zugang für die Marktteilnehmer zum Multiplexer zu. Aufgrund der Tatsache, dass der Inhaber der Multiplexer-Plattform über besonderen Einfluss und Kontrolle über die anderen Marktteilnehmer verfügt (sogenannte „Gatekeeper-Funktion“), ist bei der Ausschreibung für das Betreiben des Multiplexers vor allem auf eine Wettbewerbsgleichheit zwischen den Privatradiobetreibern und dem ORF zu achten.

Jedenfalls muss ein **chancengleicher, angemessener Zugang unter nicht diskriminierenden Bedingungen** für die Privatradiobetreiber gesichert sein. Diese Grundsätze finden sich sowohl im EU-Recht¹⁷ als auch in den nationalen Rechtsordnungen. Damit soll vermieden werden, dass der Inhaber des Multiplexers den Konsumenten vorwiegend selbst produzierte Programme anbietet.

Es sollte als Betreiber des Multiplexers daher auch keine Gesellschaft, an welcher der ORF Anteile besitzt, zugelassen werden. Generell sollte diese Funktion einem Betreiber zugeordnet werden, der von den Marktteilnehmern (sowohl von den Privatradios als auch vom ORF) unabhängig ist (z.B. Telekom Austria, wo auch die entsprechenden Standorte verfügbar wären¹⁸).

Das gilt auch für die oben erwähnte Tätigkeit des ORF als Anbieter von Übertragungskapazitäten im Fall der am 13. September 2004 geschlossenen Kooperation zwischen dem ORF und SES ASTRA bei der Nutzung von zusätzlicher Transponderkapazitäten durch den ORF. Das Auftreten als Service Provider in dieser Form hat wohl kaum etwas mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zu tun.

Wir fordern daher die folgenden Maßnahmen:

- Bei der Herauslösung der Sender-Infrastruktur aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen und der Gründung der neuen Betriebsgesellschaft muss dafür gesorgt werden, dass auch für private Anbieter ein **chancengleicher Zugang unter nicht diskriminierenden Bedingungen** zur Verfügung gestellt wird. Es muss allerdings dafür gesorgt werden, dass keine Verflechtungen dieser Gesellschaft mit dem ORF in rechtlicher und personeller Hinsicht bestehen bleiben, was zur Zeit sehr wohl der Fall ist.

¹⁷ Richtlinie 2002/19/EG vom 7.3.2003 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie).

¹⁸ In Bayern beispielsweise stellt die Deutsche Telekom den Betreibern die Sendestandorte zu angemessenen Entgelten zur Verfügung.

- Als Grundstein für einen fairen Wettbewerb im digitalen Hörfunk ist sicherzustellen, dass **ausreichende digitale Frequenzkapazitäten für Privatradiobetreiber** frei bleiben und damit dem Bedarf an zusätzlichen Frequenzen für die österreichischen Privatradios nachgekommen wird. Bei der Vergabe bzw. Aufteilung der zusätzlich verfügbaren Frequenzen für digitalen Hörfunk in Österreich ist für eine **gerechte und diskriminierungsfreie Aufteilung** dieser Frequenzen zu sorgen, um endlich auch den Privatradiobetreibern Wettbewerbsgleichheit mit den ORF-Radios einzuräumen. Die Staaten müssen bei der internationalen Neuverteilung der Frequenzen bei der Konferenz in Madrid im Jahr 2006 die Bedürfnisse der privaten Veranstalter berücksichtigen, da das Ergebnis der Konferenz die internationale Frequenzordnung im digitalen TV- und Radiobereich für die nächsten Jahrzehnte festschreiben wird.

6. Reform des Verwertungsgesellschaftenrechts

Die Privatradiobetreiber werden bereits derzeit mit etwa 11% ihres Umsatzes durch die Urheberrechtsabgaben belastet.

- Wir fordern daher eine **rasche Umsetzung der Reform des Verwertungsgesellschaftenrechts**, die bei der Bemessung der angemessenen Tarife eindeutige und nachvollziehbare Kriterien aufstellt, eine effiziente Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften beinhaltet und eine Kontrolle der Gebarung institutionalisiert.
- Weiters muss das Prinzip des **One-Stop-Shops** in Form einer verpflichtenden gemeinsamen Verhandlungsführung sämtlicher, von einer Verwertungsart betroffenen Verwertungsgesellschaften umgesetzt werden. Die derzeit bestehende Aufsplitterung der Gesellschaften schafft für die Rechteinhaber wie beispielsweise Privatsender eine komplizierte und teure Situation bei der Rechteerlangung.
- Die **Tarife für die Radio- und TV Lizenzen** liegen (mit den oben erwähnten 11% des Gesamtumsatzes) europaweit im Spitzenfeld. Daher muss es auch hier zu einer Angleichung der Tarife an vergleichbare andere europäische Staaten kommen. Die Reform des Verwertungsgesellschaftenrechts könnte dazu ein Anlass sein.

Diese Punkte betreffen zum Großteil **grundsätzliche Fragestellungen, denen sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Schaffung eines dualen Rundfunkmarktes zu stellen haben.**¹⁹ Die Diskussion über die notwendige Weiterentwicklung der österreichischen Rundfunkordnung in Richtung der Etablierung eines echten dualen Rundfunksystems hat bereits begonnen. Mit dem vorliegenden Forderungskatalog zur Medienpolitik leistet der Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) als Interessenvertretung der Privatradios und Privat-TV Anbieter einen Beitrag zur Diskussion über die Weiterentwicklung der österreichischen Rundfunkordnung.

¹⁹ Ein Vergleich über die aktuellen Ansätze zum dualen System in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU findet sich in der Studie des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR). Die duale Rundfunkordnung in Europa, Schriftenreihe der RTR-GmbH, Band 2/2004.